



**Landwirtschaftsamt**

## Formular D Abzüge

Dieses Formular muss von allen Personen ausgefüllt werden, welche Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträge beantragen. Die gemachten Angaben gelten bis auf Widerruf durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin. Ausgenommen sind die durch Bundesgesetze abgestützten Abzüge zur Tilgung von Investitionskrediten oder Betriebshilfen sowie Pfändungen und Abtretungen. Weitere Erläuterung finden Sie auf der Rückseite.

**Betriebsnummer:**

**Bewirtschafter:**                      **Name/Vorname:** .....

**Strasse:** .....

**PLZ/Wohnort:** .....

**Zutreffendes bitte ankreuzen**

	<b>Ich bin einverstanden mit dem Abzug bei den Direktzahlungen</b>	<b>Ich wünsche eine Rechnung</b>
<p><b>Abzüge für staatliche Stellen</b> Beitrag an die kantonale Tierseuchenkasse; ist obligatorisch.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Abzüge für den Kontrolldienst KUT</b> Die Kontrollkosten werden gemäss Vertrag zwischen Ihnen und dem KUT jährlich verrechnet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Abzüge zugunsten der Berufsorganisationen</b> Mitgliederbeiträge an den St.Galler Bauernverband und die Bezirksorganisation (sofern Mitglied).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Mitgliederbeiträge an die Rindviehhalter ohne Verkehrsmilchproduktion (sofern Mitglied).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Beiträge an den Berufsbildungsfonds</b> Der Beitrag an den Berufsbildungsfonds ist für alle Landwirtschaftsbetriebe allgemein verbindlich und damit obligatorisch.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin

Ort und Datum: .....                      Unterschrift: .....

## **Abzüge bei den Direktzahlungen**

Seit Jahren werden verschiedene Beiträge von den Direktzahlungen abgezogen und an Dritte weitergeleitet. Nach Bundesrecht ist dies ohne ausdrückliche Zustimmung der Bewirtschafter nur für die Rückzahlungen von Investitionskrediten und Betriebshilfen, sowie für Pfändungen möglich. Bei den übrigen Abzügen müssen Sie frei entscheiden können, ob Sie mit dem Abzug bei den Direktzahlungen einverstanden sind oder ob Sie eine Rechnung der betreffenden Stelle wünschen. Die Verrechnung der Abzüge hat sich bewährt und verursacht bei Ihnen und bei den betroffenen Stellen viel weniger Aufwand als die Rechnungsstellung.

**Alle Betriebe mit Direktzahlungen müssen das beiliegende Formular D ausfüllen.**

Diese Erhebung wird nur einmal durchgeführt. Ihre Angaben gelten bis auf Widerruf.

LANDWIRTSCHAFTSAMT  
DES KANTONS ST.GALLEN